

Entwurf (Auszug / Kernhaushalt)

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	518.827.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	548.129.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.615.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	530.029.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.944.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.949.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.578.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.620.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	542.138.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	567.599.900 Euro

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **24.157.900 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **26.027.000 Euro** festgesetzt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite bis zu **???** Euro an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereitstellen.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2024 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 7. Dezember 2023

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

(L. S.)

- Meinen -